

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00012 vom 5. September 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00012

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00012 du 5 septembre 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00012 del 5 settembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da die angefochtene Verfügung vor dem 1. Januar 2022 erging, sind vorliegend die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nach folgend auch in dieser Fassung zitiert werden (BGE 148 V 174 E. 4.1).

E. 1.2

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, her abgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen). Weder eine im Vergleich zu früheren ärztlichen Einschätzungen ungleich attestierte Arbeitsunfähigkeit noch eine unterschiedliche diagnostische Einordnung des geltend gemachten Leidens genügt somit per se, um auf einen verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustand zu schliessen; notwendig ist in diesem Zusammenhang vielmehr eine veränderte Befundlage (Urteil des Bundesgerichts 9C_135/2021 vom 27. April 2021 E. 2.1 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8C_144/2021 vom 27. Mai 2021 E. 2.3, je mit Hinweisen).

E. 1.3

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere

Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis). 2.

E. 2.1

Im Entscheid vom 10. April 2018 (Urk. 2/19) kam das Sozialversicherungsgericht gestützt auf das Gutachten von PD Dr. med. B.____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, vom 21. November 2014 sowie den Arztbericht von Dr. med. C.____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin und für Rheumatologie, vom 1. Juni 2015 zum Schluss, dass der Beschwerdeführerin die angestammte Tätigkeit als Pflege helferin nicht mehr zumutbar sei, die Beschwerdeführerin indessen nach Ablauf des Wartejahres (1. Oktober 2014) bis zum 31. Mai 2015 in einer angepassten Tätigkeit zu 22.5 % (20-25 %) und ab 1. Juni 2015 zu 100 %

(E. 4.4) arbeitsfähig gewesen sei (E. 4.4). Unter Berücksichtigung der erwerblichen Auswirkungen der Arbeitsunfähigkeit sowie in Beachtung von Art. 88a Abs. 1 IVV habe sie vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. August 2015 Anspruch auf eine befristete ganze Rente (E. 5.9).

E. 2.2

Das Bundesgericht rügte (Urk. 1), das Sozialversicherungsgericht habe keine Feststellung darüber getroffen, inwiefern sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit der Begutachtung durch PD B.____ im November 2014 verbessert haben soll. Es werde im angefochtenen Entscheid kein Revisionsgrund angeführt. Wie dargelegt (vgl. E. 4.2), falle der Bericht des Rheumatologen Dr. C.____ als genügende tatsächliche Grundlage für die revisionsweise Aufhebung der aufgrund des Gutachtens des PD B.____ zugesprochenen ganzen Invalidenrente ausser Betracht. Weder ergebe sich daraus eine wesentliche Änderung des Sachverhaltes, noch könne daraus abgeleitet werden, die Prognose des PD B.____, wonach in ein bis zwei Jahren mit einer wesentlichen Verbesserung gerechnet werden könnte, habe sich erfüllt (E. 4.3). Das Bundesgericht wies die Sache an das Sozialversicherungsgericht zurück, damit es ein umfassendes polydisziplinäres Gutachten (mit Einschluss der Urologie/Gynäkologie) einhole, welches sich zur Leistungseinschränkung im Zeitverlauf, insbesondere seit der Begutachtung durch PD B.____ im November 2014 zu äussern habe. Gestützt auf dieses Gutachten werde das Sozialversicherungsgericht neu zu entscheiden haben (E. 4.5).

E. 2.3

Zu prüfen ist damit vorliegend, ob und inwiefern sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit der Begutachtung durch PD B.____ im November 2014 im Verlauf verändert hat und wie sich eine allfällige Veränderung des Gesundheitszustandes auf die

Erwerbsfähigkeit auswirkt. 3. 3.1 3.1.1

PD Dr. med. B.____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Klinik D.____, erstattete sein Gutachten am 21. November 2014 zuhanden der Taggeldversicherung (Urk. 2/8/36/55-68 = Urk. 2/ 8/39/4-17) .

Er nannte folgende Diagnosen (S. 11): - chronifiziertes lumbospondylogenes Beschwerdebild ohne radikuläres Ausfallmuster - Status nach zweimalig erschwerte beschriebener periduraler Anästhesie im Rahmen der zweiten Geburt vom 7. August 2013 - Differentialdiagnose (DD): kumulativ toxische Auswirkungen auf die cauda

equina / Mikroeinblutungen - Vorzustand nach zwei Aborten im Juli 2009 und Mai 2010 - Adipositas BMI 28 - Hashimoto-Thyreoiditis mit laufender

Substitution 3.1.2

Im Rahmen der zweiten natürlichen Geburt vom 7. August 2013 habe die Beschwerdeführerin eine Irritation der Cauda

equina bei technisch offenbar nicht ganz einfacher, zweimalig erforderlicher Anlage einer Periduralanästhesie mit in der Folge temporärer beidseitig, sekundär dann rechtsseitigen pseudoradikulären Manifestationen im Bereich des Oberschenkels und der Leiste erlitten. Die weiteren Abklärungen mit Kernspintomographie hätten rund einen Monat nach der zweimaligen Periduralanästhesie keine Hinweise auf eine neurokompressive Reizung oder residuell erkennbare postinvasive Folgen ergeben. Eine eingehende fachneurologische Abklärung im September 2013 habe keine Hinweise auf ein radikuläres Defizit ergeben (S.

E. 7

3). Am 14.

Dezember 2022 reichte die A.____ die ergänzende Stellungnahme ein (Urk.

80). Die Beschwerdegegnerin verzichtete am 6.

Februar 2023 auf Vernehmlassung hierzu (Urk.

83), während sich die Beschwerdeführerin am 20.

März 2023 dazu äusserste (Urk.

86), worüber die Parteien am 23. März 2023 in Kenntnis gesetzt wurden (Urk. 87). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 9

unten).

Die Beschwerdeführerin wirke im Untersuchungsgang unauffällig ohne Hinweise auf Dissimulation und Aggravation. Im klinischen Bild zeige sich eine dynamische Dolenz im unteren Lendenwirbelsäulen (LWS)-Abschnitt ohne radikuläres Ausfallmuster. Die Sensibilität sei ohne objektivierbare Einschränkung vorhanden. In der Bildgebung zeigten sich geringe degenerative Veränderungen L4-S1 mit beginnender discaler Insuffizienz L3-S1 (S.

E. 10

unten). 3.1.3

Für die Arbeitsfähigkeit limitierend sei primär die beginnende discale Insuffizienz L3-S1 und leichte Spondylarthrose L4-S1 sowie zu einem kleinen Anteil die sich offensichtlich schrittweise etwas erholende postirritative

Cauda - equina -Restsymptomatik rechts prävalent ohne neuroradikulär fassbares Defizit (S.

E. 11

oben) .

Möglich seien körperlich sehr leichte, leichte und gelegentlich mittelschwere Tätigkeiten mit Heben von Lasten von 5-7 kg, gelegentlich bis 12 kg, ohne aus gesprochen rück enbelastende Tätigkeitsanteile. Ausgeschlossen seien Arbeiten mit wiederholtem B ücken, Kauern oder Hinknien, mit gehäuften Ü berkopf tätigkeiten, mit sehr häufigem Benutzen von Stufen, Leitern oder Treppen. Tätig keiten mit ausschliesslichem Sitzen oder Gehen seien unmöglich , die Möglichkeit zur Wechselbelastung und auch zum Wechsel zwischen Stehen und Gehen respektive Sitzen sollte gegeben sein. Räumliche Gegebenheiten, die einen regel mässigen Toilettengang und die Einhaltung der Hygienemassnahmen ermög lichen , seien notwendig . Für eine körperlich angepasste Tätigkeit be stehe keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit.

In der aktuellen Be messung der Arbeits fähigkeit sei die rheumatologische Beurteilung führend. Durch den behandelnden Rheumatologen Dr. C.____

sei im Juni 2015 für adaptierte Tätigkeiten eine volle Arbeitsfähigkeit attestiert worden (Untersuchung Mai 2015). In der Folge sei dies bei vergleichbaren Untersuchungsbefunden im Oktober 2016 in der orthopä dischen RAD-Untersuchung bestätigt worden . Der rheumat ologische Gesund heitszustand habe sich aus muskuloskelettärer Sicht seit den Beurteilungen durch Dr. C.____ 2015 kaum signifikant v erändert, so dass davon auszugeh en sei , dass die aktuell attestierte volle Arbeitsfähigkeit für adaptierte Tätigkeiten seit Juni 2015 bestehe (S. 11 unten) . 3.3

Zu den Ergänzungsfragen des Sozialversicherungsgerichts (vgl. Urk. 73) betreffend den rheumatologischen Gesundheitszustand nahmen die A.____ -Gutachterinnen und -Gutachter am 14. Dezember 2022 Stellung (Urk. 80) und

fürten aus, eine Beurteilung der Symptomatik und der Arbeitsfähigkeit seit der Beurteilung durch PD B.____ würde eine Übereinstimmung mit den Herleitungen und Schlussfolgerungen des PD B.____ voraussetzen. Bei ihrer Beurteilung handle es sich um eine differenzierte andere Beurteilung des gleichen Sachverhalts. Es liege bei der Beschwerdeführerin eine chronische lumbovertbrale Schmerzsymp tomatik mit einer an Intensität wechselnder nichtradikulärer Schmerzaus strahlung in das rechte Bein vor. Es liege auch eine Rumpfmuskeldekon ditionierung vor. Es habe sich nach der Geburt des zweiten Kindes ein familiäres Hilffsystem entwickelt, durch welches sich die Beschwerdeführerin offensichtlich von nahezu allen Pflichtaktivitäten zurückgezogen habe, was die Dekonditi onierung noch gefördert habe und weiter unterhalte. Es sei bereits im Januar 2014 eine deutliche Fehlhaltung, eine Adipositas, eine Hypolordose und Hyperkyphose der BWS sowie eine muskuläre Dekonditionierung der autochtonen Rückenmus kulatur beschrieben worden . Dementsprechend sei seit zirka Januar 2014 von einer aufgehobenen Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit auszugehen (S. 3 Mitte). Rheumatologisch stimmten sie mit der Schlussfolgerung überein, zu welcher Dr. L.____

am 17. Oktober 2016 gekommen sei, nämlich, dass die bisherigen rheumatologischen und orthopädischen Untersuchungen in weiten Bereichen zu den gleichen Untersuchungsbefunden gekommen seien, wobei allerdings die Schlussfolgerungen differierten. Den Schlussfolgerungen von PD

B.____ könnten sie, wie ausführlich dargelegt (vgl. E. 3.2), nicht folgen. Die rheumatologische Symptomatik habe sich im Verlauf nicht signifikant verändert. Es handle sich um eine andere Beurteilung des gleichen Sachverhalts. In einer angepassten Tätigkeit habe nie - ausser im Geburtszeitpunkt - eine relevante Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bestanden (S. 4 oben). 4. 4.1

In ihrer Stellungnahme zum Gerichtsgutachten führte die Beschwerdeführerin aus (Urk. 69), es sei im Gutachten die Frage übergangen worden, wann die angebliche Verbesserung des Beschwerdebildes eingetreten sei. Früher berücksichtigte Diagnosen seien in Abrede gestellt worden, was nicht auf einer sicheren Widerlegung dieser Diagnosen beruhe, sondern auf einer Neuinterpretation der damaligen Feststellungen der Ärzte. Ohne umfangreiche Ergänzungsfragen könne nicht auf das Gutachten abgestellt werden.

Zu den Antworten auf die Ergänzungsfragen an die Gutachterinnen und Gutachter brachte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor (Urk. 86), es sei der Beweis der angeblichen Besserung klar gescheitert. Vielmehr sei eine solche Besserung tatsachen- und aktenwidrig (S. 1 Ziff. 4). Es sei nicht nachvollziehbar begründet, dass sie trotz der glaubhaften und plausiblen Dauerbelastungsbeschwerden noch zu einem realisierbaren Invalideneinkommen gelangen könnte (S. 3 lit. b). Die näher ausgeführten Beschwerden seien von den Gutachterinnen und Gutachtern unvollständig erfasst und berücksichtigt worden (S. 4 f.). Die Abweichung von der einzig vollständigen und nachvollziehbaren Beurteilung aller vorhandenen Beschwerden durch PD B.____ gründe in der aktenwidrigen und weiterhin nur unvollständigen Erfassung und Berücksichtigung des effektiven Dauer-/Gesamtbeschwerdebildes durch die A.____ -Gutachterinnen und -Gutachter (S. 7 Ziff. 2.1). 4.2

Die Beschwerdegegnerin hielt in ihrer Stellungnahme zum A.____ -Gutachten fest, dieses sei beweiswertig und es könne darauf abgestellt werden (Urk. 65). 5 .

5.1

Nach den Richtlinien zur Beweismwürdigung weicht das Gericht praxisgemäss nicht ohne zwingende Gründe von Gerichtsgutachten ab (BGE 143 V 269 E. 6.2.3.2, 135 V 465 E. 4.4). Ein Grund zum Abweichen kann vorliegen, wenn die Gerichtsexpertise widersprüchlich ist oder wenn ein vom Gericht eingeholtes Obergutachten in überzeugender Weise zu anderen Schlussfolgerungen gelangt. Eine abweichende Beurteilung kann ferner gerechtfertigt sein, wenn gegen sätzliche Meinungsäusserungen anderer Fachleute dem Gericht als triftig genug erscheinen, die Schlüssigkeit des Gerichtsgutachtens in Frage zu stellen, sei es, dass es die Überprüfung durch eine weitere Fachperson im Rahmen einer Oberexpertise für angezeigt hält, sei es, dass es ohne eine solche vom Ergebnis des Gerichtsgutachtens abweichende Schlussfolgerungen zieht (BGE 125 V 351 E. 3b/ aa ; Urteil des Bundesgerichts 8C_487/2020 vom 3. November 2020 E. 4). 5.2

Der Beweiswert eines zwecks Rentenrevision erstellten Gutachtens hängt wesentlich davon ab, ob es sich ausreichend auf das Beweisthema - erhebliche Änderung(en) des

Sachverhalts - bezieht. Einer für sich allein betrachtet vollständigen, nachvollziehbaren und schlüssigen medizinischen Beurteilung, die im Hinblick auf eine erstmalige Beurteilung der Rentenberechtigung beweisend wäre, mangelt es daher in der Regel am rechtlich erforderlichen Beweiswert, wenn sich die (von einer früheren abweichende) ärztliche Einschätzung nicht hinreichend darüber ausspricht, inwiefern eine effektive Veränderung des Gesundheitszustands stattgefunden hat. Vorbehalten bleiben Sachlagen, in denen es evident ist, dass die gesundheitlichen Verhältnisse sich verändert haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass weder eine im Vergleich zu früheren ärztlichen Einschätzungen ungleich attestierte Arbeitsunfähigkeit noch eine unter unterschiedliche diagnostische Einordnung des geltend gemachten Leidens genügt, um auf einen geänderten Gesundheitszustand zu schliessen; notwendig ist vielmehr eine veränderte Befundlage (Urteile des Bundesgerichts 8C_553/2021 vom 13. April 2023 E. 4.2.4, 9C_556/2021 vom 3. Januar 2022 E.

6.1 , 8C_121/2021 vom 27.

Mai 2021 E.

4.2.2 , 8C_703/2020 vom 4.

März 2021 E.

5.2.1.1). 5.3

Es trifft entgegen der Vorbringen der Beschwerdeführerin (vgl. Urk. 86 Ziff. 2) nicht zu , dass die Gerichtsgutachterinnen und - gutachter eine Verbesserung des Gesundheitszustandes ab Juni 2015 konstruiert haben und zulasten der Beschwerdeführerin eine Besserung beziehungsweise einen Wegfall eines gewissen Teils der Beschwerden behaupteten, sondern sie stellten

die von PD B.____

fachfremd genannte

neurologische Diagnose einer sich schrittweise erholenden

postirritativen

Cauda - equina -Restsymptomatik rechts ohne neuroradikulär fassbares Defizit infrage : Sie führten aus , dass nie Hinweise für ein komplettes oder inkomplettes Cauda - equina -Syndrom vorgelegen hätten (E. 3.4.2). Damit beurteilten sie den von PD B.____

erhobenen Gesundheitszustand anders als dieser , worauf sie in ihrer ergänzenden Stellungnahme (E. 3.3) nochmals explizit hinwiesen.

Insoweit die Beschwerdeführerin vorbringt, nachdem die Gutachter keine Verbesserung des Gesundheitszustandes festgestellt, und konsequenterweise eingeräumt hätten, dass immer noch keine verwertbare Erwerbsfähigkeit (wohl eher: Arbeitsfähigkeit) vorliege, da ein schrittweiser Einstieg in die Arbeitstätigkeit mit zu Beginn einem 50%igen Pensum empfohlen worden sei (Urk. 86 Ziff. 3) , ist ihr dahingehend zuzustimmen, dass die Gerichtsgutachterinnen und - gutachter

nie von einer Verbesserung des Gesundheitszustandes ausgegangen sind , sondern die gutachterliche Einschätzung von PD B.____ nicht teilten .

Sie gingen davon aus, dass die von der Beschwerdeführerin beschriebenen Schmerzen nozizeptiver Natur seien und ordneten diese damit primär dem rheumatologischen Fachgebiet zu (E. 3.2.4), wohingegen PD B.____ diese auf die postirritativen

Cauda - equina -Restsymptomatik zurückführte (E. 3.1.3).

Die Gerichtsgutachterinnen und -gutachter gingen - unter Hinweis darauf, dass sie dem Gutachten von PD B.____ nicht folgten - davon aus, dass die Arbeitsfähigkeit in behinderungsangepasster Tätigkeit zu keinem Zeitpunkt (ausser im Geburtszeitpunkt) eingeschränkt war (Urk. 80 S. 4 Mitte). Damit liegt keine Tatsachen- oder Aktenwidrigkeit (Urk. 86 S. 3 unten), sondern eine andere Würdigung des Sachverhalts vor. Mit der Empfehlung eines schrittweisen Einstiegs ins Erwerbsleben, beginnend mit einem 50%igen Pensum und monatlicher 10%iger Steigerung, trugen die Gerichtsgutachterinnen und -gutachter dem Umstand Rechnung, dass die Beschwerdeführerin seit Jahren vom Arbeitsmarkt abwesend und damit eine Dekonditionierung eingetreten sei (Urk. 80 S. 2 Mitte), was indessen nicht auf ihren Gesundheitszustand zurückzuführen und damit invaliditätsfremd ist. Im Übrigen äusserte sich PD B.____ zur Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit nur bezüglich einer rein sitzenden Tätigkeit (E. 3.1.3), wohingegen die Gerichtsgutachterinnen und -gutachter

ein differenziertes Belastungsprofil skizzierten und Tätigkeiten mit ausschliesslichem oder vorwiegendem Sitzen eben gerade als nicht angepasst erachteten (3.2.9).

Nicht nur PD B.____

hielt die Beschwerden der Beschwerdeführerin als glaubhaft und widerspruchsfrei ohne jegliche Anzeichen für Dissimulation oder Aggravation (vgl. Urk. 86 S. 3 Mitte), sondern auch die A.____-Gutachterinnen und

Gutachter verneinten Hinweise auf Aggravation oder ähnliche Erscheinungen. Dies ändert aber nichts daran, dass sie eine grosse Diskrepanz zwischen dem Ausmass der Beschwerden und der geringen Ausprägung der klinischen und radiomorphologischen Befundauffälligkeiten, die in dieser Form in der Allgemeinbevölkerung häufig zu finden seien (Urk. 56 S. 10 Ziff. 4.6), feststellten (Urk. 56 S. 14 f. Ziff. 6). Insoweit die Beschwerdeführerin monierte, die A.____-Gutachterinnen und -Gutachter hätten ihren Beschwerden zu wenig Rechnung getragen, ist ihr entgegenzuhalten, dass selbst PD B.____ lediglich eine

Dolenz im unteren LWS-Abschnitt ohne radikuläres Ausfallsmuster feststellte. Ein neuroradikulär fassbares Defizit fand auch er nicht (E. 3.1.2). 5.4

Insgesamt vermögen die Einwendungen der Beschwerdeführerin die Schlüssigkeit des A.____-Gutachtens nicht in Zweifel zu ziehen. Allerdings ist ihr darin zuzustimmen, dass aus dem A.____-Gutachten nicht hervorgeht, dass sich ihr Gesundheitszustand seit der Begutachtung durch PD B.____ verbessert hat, was die Gutachterinnen und Gutachter allerdings auch nie behauptet haben. Vielmehr wiesen sie explizit darauf hin, dass ihre Beurteilung eine andere Beurteilung des gleichen Sachverhalts darstelle. Gestützt auf ihre Beurteilung ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit in der Arbeitsfähigkeit nie eingeschränkt war und ein Revisionsgrund gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht vorliegt. 6.

6.1

Wird gleichzeitig eine Rente zugesprochen und diese revisionsweise, in sinne mässer Anwendung von Art.

41 IVG und Art.

88a IVV, herauf- oder herabgesetzt oder aufgehoben, liegt ein zwar komplexes, im Wesentlichen jedoch einzig durch die Höhe der Leistung und die Anspruchsperioden definiertes Rechtsverhältnis vor. Der Umstand allein, dass Umfang und allenfalls Dauer des Rentenanspruchs über den verfügungsweise geregelten Zeitraum hinweg variieren, ist unter anfechtungs- und streitgegenständlichem Gesichtspunkt belanglos. Wird nur die Abstufung oder die Befristung der Leistungen angefochten, wird damit die gerichtliche Überprüfungsbefugnis nicht in dem Sinne eingeschränkt, dass unbe stritten gebliebene Bezugszeiten von der Beurteilung ausgeklammert bleiben (BGE 125 V 417 E.

2d mit Hinweisen). 6 .2

Die Beschwerdeführerin meldete sich im März 2014 zum Leistungsbezug an (Urk. 2/8/4). Mit Verfügung vom 1. Juni 2017 verneinte die Beschwerde - gegnerin den Anspruch auf eine Invaliden rente (Urk. 2/2), worauf das Sozial - versicherungsgericht ihr mit Urteil vom 10. April 2018 rückwirkend eine von Oktober 2014 bis August 2015 befristete ganze Invalidenrente zusprach (Urk. 2/19). Die Rentenzusprache wurde von der Beschwerdegegnerin nicht angefochten, wohl aber die Befristung der Rente, worauf das Bundesgericht feststellte (Urk. 1), der Sachverhalt sei im kantonalen Verfahren sowohl bezüglich des Gesundheitszustandes im Allgemeinen als auch im Hinblick auf einen Revisionsgrund im Besonderen unvollständig festgestellt worden, weshalb die Befristung der Rente nicht standhalte und offen sei, ob ab September 2015 ein Rentenanspruch bestehe (E. 4.4). Hingegen überprüfte das Bundesgericht die Zusprache der Rente mangels Rüge nicht.

Nachdem nun durch das beweistaugliche Gerichtsgutachten erstellt ist, dass das Sozialversicherungsgericht der Beschwerdeführerin aufgrund eines unrichtig festgestellten beziehungsweise nicht umfassend abgeklärten Sachverhalts eine befristete Rente zugesprochen hat, kann die Rente für diesen Zeitraum

zwar nicht mehr aufgehoben werden (vgl. Urk. 1 E. 4.5), d ie Rechtskraft der zuerkannten befristeten Rente steht i ndessen dem Umstand nicht entgegen, dass der enge sachliche Zusammenhang mit Blick auf den zeitlichen Verlauf bis zum Verfü gungserlass den Einbezug der gesundheitlichen Entwicklung der ganzen Zeit dauer zwischen der Anmeldung zum Leistungsbezug und der Verfügung gebietet . Nur eine solche Betrachtungsweise ist mit dem Grundsatz vereinbar, dass die Abklärung und die Beurteilung den gesamten Zeitraum bis zum Verfügungserlass zu umfassen hat . Die Überprüfung der Weiterausrichtung über die Rentenbe fristung hinaus muss daher grundsätzlich auch ohne Vorliegen eines Revisions grundes , gestützt auf die medizinischen Feststellungen im Gerichtsgutachten , möglich sein. 6.3

Durch ein solches Vorgehen wird in einem gewissen Masse in die Rechtssicherheit der Beschwerdeführerin eingegriffen , wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass nicht eine auf falscher Grundlage

zugesprochene Rente ex tunc

aufgehoben, sondern verhindert werden soll, dass eine von Anfang an befristet gesprochene Rente nach ergänzenden Abklärungen in Widerspruch zur materiellen Sachlage unbefristet ausgerichtet wird.

Dies rechtfertigt sich insbesondere durch den Umstand, dass eine Weiterausrichtung der Rente das Legalitätsprinzip verletzt, indem die Beschwerdeführerin Rentenleistungen empfangen würde, ohne die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 28 IVG zu erfüllen. Weiter gebietet auch das Rechtsgleichheitsgebot die Überprüfung der Rente, käme die unveränderte Weiterausrichtung der Rente einer Besserstellung der Beschwerdeführerin gegenüber anderen Versicherten gleich.

Ins Gewicht fällt insbesondere

auch das zeitliche Moment, wurde doch rechtskräftig lediglich über die Periode von acht Monaten entschieden, welcher eine Resterwerbsfähigkeitsdauer von 35

Jahren gegenübersteht.

In Würdigung all dieser Umstände rechtfertigt es sich, die Weiterausrichtung der Rente unabhängig vom Vorliegen eines Revisionsgrundes auf der Grundlage der im Gerichtsgutachten attestierten vollständigen Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit zu prüfen. 7.

Das Sozialversicherungsgericht ging im Urteil

vom 10. April 2018 (Urk. 2/19) bei der Bemessung des Invaliditätsgrades von einem Valideneinkommen von Fr. 60'405. (E. 5.6) und einem bei einer vollständigen Arbeitsfähigkeit in

leidensangepasster Tätigkeit erzielbaren Invalideneinkommen von Fr. 54'062. (E. 5.8) aus, was von der Beschwerdeführerin vor Bundesgericht nicht beanstandet wurde (vgl. Urk. 2/21). Vergleicht man das Validen- mit dem

Invalideneinkommen resultiert hieraus eine Erwerbseinbusse von Fr. 6'343.

beziehungsweise 10.5%. Selbst unter Berücksichtigung eines Tabellenlohnabzugs von 25% läge die Erwerbseinbusse unter 40%, womit ein Anspruch auf eine Invalidenrente zu verneinen ist. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde mit der Feststellung, dass ab September 2015 kein Rentenanspruch mehr besteht. 8. 8.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert fest zulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 1'000.-- anzusetzen.

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten je zur Hälfte den Parteien aufzuerlegen. 8.2

Besteht ein Zusammenhang zwischen Untersuchungsmangel seitens der Verwaltung und der Notwendigkeit, eine Gerichtsexpertise anzuordnen, können die Kosten eines Gerichtsgutachtens der Verwaltung auferlegt werden. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die Verwaltung zur Klärung der medizinischen Situation notwendige Aspekte unbeantwortet gelassen oder auf eine Expertise abgestellt hat, welche die Anforderungen an eine medizinische Beurteilungsgrundlage nicht erfüllt (BGE 140 V 70 E. 6.1 mit Hinweisen).

Das Bundesgericht gelangte mit Urteil vom 11. Dezember 2018 (Urk. 1) zum Schluss, die Sache sei zur Einholung eines polydisziplinären Gerichtsgutachtens und zum Neuentscheid an das kantonale Gericht zurückzuweisen, mit der Begründung, die Beschwerdegegnerin habe bereits im Januar 2016 eine umfassende medizinische Begutachtung als notwendig erachtet, was nun nach zuholen sein werde (E. 4.5). Damit rechtfertigt es sich, die Kosten des Gerichts gutachtens im Betrag von Fr. 26'977.20 (Urk. 58) sowie die der ergänzenden Stellungnahme von Fr. 1'155. (Urk. 88) der Beschwerdegegnerin zu überbinden. 8 . 3

Nach Art. 61 lit . g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen den Ersatz der Parteikosten. Die

nur teilweise obsiege nde vertretene Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung, die beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 220 .--

(zuzüg l ich Mehrwertsteuer) auf Fr. 2'200 .-- (inklusive Barauslagen und Mehrwert steuer) festzusetzen und der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 1. Juni 2017 aufgehoben mit der Fest stellung, dass die Beschwerdeführerin Anspruch hat auf eine von Oktober 2014 bis August 2015 befristete ganze Rente. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen . 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000 .-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Gerichtskasse die Kosten des Gerichts gutachtens Begutachtung im Betrag von Fr. 28'132. 20 zu erstatten. Rechnung und Einzahlungsschein wird der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 4.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'200 .-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 5.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Rolf Thür - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 85 und Urk. 88 - BVG-Sammelstiftung Swiss Life - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 6.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
Grieder-Martens Tiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.